

condizioni, una trattenuta mensile di 20 fchi. metterebbe a repentaglio la sicurezza economica del debitore e va pertanto annullata.

Con decisione 10 agosto 1938 l'Autorità cantonale di vigilanza respingeva il reclamo essenzialmente per i seguenti motivi: Dagli atti emerge che Nicora ha a suo carico soltanto tre figli. Il credito in escussione è dovuto in buona parte ad alimenti pretesi dalla figlia naturale Dorita, per il cui sostentamento l'importo di 20 fchi. mensili rappresenta il minimo indispensabile.

C. — Da questo giudizio Nicora si è aggravato tempestivamente al Tribunale federale, riconfermandosi nelle sue conclusioni. Tra altro fa rilevare che, contrariamente a quanto ha ritenuto l'Autorità cantonale di vigilanza, egli deve provvedere al sostentamento non di tre, ma di quattro figli.

Considerando in diritto:

La norma dell'art. 93 LEF, secondo cui i salari in tanto possono essere pignorati in quanto non siano assolutamente necessari al sostentamento del debitore e della sua famiglia, non può essere opposta dall'escusso ad un membro della sua famiglia col quale non convive, ma a cui deve gli alimenti (RO 45 III pag. 83 e seg.). Questo privilegio a favore del creditore vale solo quando il credito in escussione abbia effettivamente il carattere di pensione alimentare, cioè di somma destinata ai bisogni attuali del creditore e non di un vero e proprio capitale composto di arretrati (RO 58 III pag. 78 e seg.). Nella misura in cui gli arretrati siano di data relativamente recente e si possano quindi considerare come alimenti e non come capitale, il creditore è ancora al beneficio del privilegio (RO 62 III pag. 88 e seg.).

Nel caso concreto la somma in escussione è di 4530 fchi., oltre accessori, ed è pretesa per « pensione alimentare a Dorita Genini al 3 luglio 1938, riparazione morale, spese e ripetibili ad Egidia Genini ». Il precetto esecutivo indica quale parte di questa somma spetti a Dorita Genini e

quale parte ad Egidia Genini. D'altro canto, il pignoramento porta su 20 fchi. mensili di salario e frutterà, per la durata di un anno cui va limitato (RO 55 III pag. 102), la somma complessiva di 240 fchi.

È chiaro che, data la natura della sua pretesa, ad Egidia Genini il debitore può opporre la norma dell'art. 93 LEF. Per quanto concerne Dorita Genini, figlia illegittima dell'escusso, è da ritenere che il suo credito, quantunque non sia precisato nel precetto esecutivo, ammonti almeno a 240 fchi. Entro i limiti di questa somma può ammettersi che esso rappresenti arretrati di pensione relativamente recenti, rispetto ai quali l'escusso non beneficia dell'art. 93 LEF.

Infine devesi rilevare che la pensione alimentare a favore della figlia illegittima è privilegiata quanto le pretese agli alimenti degli altri figli del debitore (RO 58 III pag. 165 e seg.) e l'importo di 20 fchi. mensili appare giustificato anche se l'escusso debba già provvedere, come afferma, al sostentamento di quattro figli.

La Camera esecuzioni e fallimenti pronuncia:

Il ricorso è respinto.

32. Entscheid vom 27. September 1938 i. S. Schütz-Ramseyer.

Pfändungsgruppe (Art. 110/111 SchKG):

— Treten nur einzelne Gruppengläubiger gegen Drittsprachen an gepfändeten Gegenständen auf, so kommt der Erfolg ihrer Bestreitung oder Klage nur ihnen zugute.

— Eine von einzelnen Gruppengläubigern durch Beschwerde erzielte Änderung der Pfändung selbst (z. B. Erhöhung der pfändbaren Lohnquote) hat dagegen Wirkung für die ganze Gruppe.

Kollokationsplan im Pfändungsverfahren, Anfechtung (Art. 148 SchKG): Der mit dem Kollokationsplan verbundene Verteilungsplan ist auf dem Weg der Beschwerde anzufechten (Art. 17 ff. SchKG).

Participation à la saisie (art. 110/111 LP) :

— Lorsque, seuls, certains créanciers ont contesté une tierce revendication, ils sont aussi seuls à profiter du succès de leur initiative.

— En revanche, lorsque certains créanciers ont obtenu, par plainte, une modification de la saisie (par exemple une augmentation de la quotité saisissable), leur initiative profite à toute la série.

Collocation après saisie, contestation (art. 148 LP) : C'est par la voie de la plainte (art. 17 ss. LP) qu'il convient d'attaquer le tableau de distribution joint au plan de collocation.

Partecipazione al pignoramento (art. 110/111 LEF) :

— Quando soltanto certi creditori hanno contestato una rivendicazione di un terzo, essi soli profitano del successo della loro contestazione.

— Invece, se certi creditori hanno ottenuto, mediante reclamo, una modifica del pignoramento (p. es. un aumento della quota pignorabile di salario), ne profitta tutto il gruppo.

Graduatoria nella procedura di pignoramento, contestazione (art. 148 LEF) : Lo stato di riparto annesso alla graduatoria va impugnato mediante reclamo (art. 17 e seg. LEF).

Gottlieb Siegrist erlangte in zwei Betreibungen gegen Berthold Schütz am 24. Juni 1937 Lohnpfändung in Monatsbeträgen von Fr. 40.—, unter Vorbehalt des vom Schuldner gemeldeten Anspruches des Heinrich Wenker, dem er monatliche Lohnbeträge von Fr. 120.— bis und mit dem Februar 1938 abgetreten habe. Siegrist bestritt diesen Drittanpruch mit Erfolg, indem Wenker die ihm gemäss Art. 107 SchKG gesetzte Klagfrist unbenutzt verstreichen liess. Ferner erzielte Siegrist auf dem Beschwerdeweg die Erhöhung der pfändbaren Lohnquote.

An dieser Lohnpfändung nahm des Schuldners Ehefrau mit einer grössern Forderung teil, ohne sich auch ihrerseits dem von Wenker erhobenen Anspruch zu widersetzen oder wegen zu hoher Bemessung des Existenzminimums des Schuldners Beschwerde zu führen.

Im Kollokations- und Verteilungsplan vom 7. Juli 1938 wird der Reinertrag der Lohnpfändung beiden Gläubigern gleichmässig, entsprechend der Summe ihrer Forderungen zugewiesen. Die Ehefrau des Schuldners ist damit einverstanden, Siegrist dagegen will ihr nur eine Teilnahme am

Ertrag der ursprünglich gepfändeten Lohnquoten von je Fr. 40.— und erst seit dem Monat März 1938 zugestehen, weil die von ihm erstrittenen Änderungen auch nur ihm zugute zu kommen hätten. Die kantonale Aufsichtsbehörde hat seine dahin zielende Beschwerde am 5. August 1938 zugesprochen. Frau Schütz rekurriert an das Bundesgericht mit dem Antrag, der kantonale Entscheid sei aufzuheben.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
zieht in Erwägung :*

1. — Der im Pfändungsverfahren aufgestellte Kollokationsplan ist nach Art. 148 SchKG durch gerichtliche Klage gegen die Beteiligten anzufechten. Wird freilich eine Änderung der Kollokation der eigenen Forderung verlangt, so braucht nicht gegen andere Gläubiger vorgegangen zu werden, und es steht alsdann der Beschwerdeweg offen (BGE 31 II 814 und seitherige Entscheidungen). Unter diesem Gesichtspunkte möchte als zweifelhaft erscheinen, ob Siegrist mit seiner Beschwerde gegen den Kollokations- und Verteilungsplan das Richtige vorgekehrt habe ; denn er verlangt eine Verbesserung seiner Rechtsstellung in der Weise, dass die angeschlossene Gläubigerin Frau Schütz von der Teilnahme am Erlös in bestimmter Hinsicht ausgeschlossen werde. Nun ist aber Gegenstand seines Begehrens gar nicht die Kollokation als solche, vielmehr sind die Forderungen beider Gruppengläubiger nach Bestand, Betrag und Rang unbestritten, und die Beschwerde richtet sich nur gegen die vom Betreibungsamte verfügte Art der Verlegung des Erlöses auf die einzelnen Forderungen und Gläubiger. Somit hat Siegrist nicht den Kollokationsplan selbst, sondern den damit verbundenen Verteilungsplan angefochten. Das hatte in der Tat durch Beschwerde zu geschehen. Die Streitpunkte beschlagen denn auch Fragen, die nicht in einen Kollokationsprozess gehören, sondern der Entscheidung durch die Vollstreckungsbehörden unterliegen müssen.

2. — Der kantonalen Aufsichtsbehörde ist darin beizustimmen, dass der Erfolg der Bestreitung des von Wenker erhobenen Drittspruches nur dem bestreitenden Gläubiger Siegrist zugute zu kommen hat. Die Stellungnahme zu Drittsprachen an Pfändungsgegenständen ist Sache jedes einzelnen an der Pfändung beteiligten Gläubigers. Die Pfändungsgruppe hat keinen Gesamtwillen, und die auf Abwehr von Drittsprüchen gehenden Vorkehren einzelner Gläubiger betreffen nur sie selbst, sofern sie nicht als Stellvertreter für andere handeln, was hier nicht in Frage kommt. Wer die Drittsprache anerkennt, sei es ausdrücklich oder mangels Benützung einer Bestreitungs- oder Klagefrist, ist dabei zu behaften; der von weniger nachgiebigen Gruppengläubigern allenfalls erstrittene Erfolg fällt diesen allein zu.

Anders verhält es sich dagegen mit der durch Beschwerde veranlassten Erhöhung der pfändbaren Lohnquote. Die Änderung des Pfändungsbeschlages zufolge Anordnung der Aufsichtsbehörde ist nicht nur zugunsten des Gläubigers wirksam, der als Beschwerdeführer aufgetreten war. Die Beschwerde nach Art. 17 SchKG ist kein Rechtsbehelf zur Verbesserung der Lage nur gerade des beschwerdeführenden unter Ausschluss anderer beteiligter Gläubiger. Richtet sie sich nicht etwa nur gegen einen jenen allein betreffenden Akt (der Zustellung und dergl.), sondern gegen eine Massnahme, die, wie die hier in Frage stehende Lohnpfändung, mit Wirkung auch für weitere Gläubiger getroffen worden ist, so muss ebenso die Aufhebung oder Änderung durch die Aufsichtsbehörde Wirkung für alle Beteiligten haben. Eine und dieselbe Pfändung kann nicht zugunsten des einen Gruppengläubigers aufgehoben oder geändert werden und dagegen für den oder die andern Gruppengläubiger so, wie sie bestand, aufrecht bleiben. Die Schwierigkeiten einer derart doppelspurigen Weiterführung des Verfahrens lassen eine solche Lösung als unerwünscht erscheinen, auch wo sie nicht geradezu unmöglich durchzuführen wäre. Dazu tritt die grundsätzliche Erwägung, dass die Aufgabe der Aufsichtsbehörden bei der

Beurteilung von Beschwerden, ebenso wie wenn sie von Amtes wegen einschreiten, darin besteht, für ein den gesetzlichen Vorschriften entsprechendes Verfahren zu sorgen. Wo kein Fehler in Frage kommt, der von Amtes wegen zu berichtigen wäre, hat die Aufsichtsbehörde allerdings nur auf Beschwerde und demgemäss auch nur im Rahmen der Beschwerdeanträge zu entscheiden. Auch in diesem Falle aber ist Gegenstand der Überprüfung die angefochtene Massnahme als solche, nicht nur hinsichtlich ihrer Wirkungen für den Beschwerdeführer. Wird sie rechtskräftig aufgehoben oder geändert, so kann sie, überhaupt oder in der bisherigen Gestalt, für niemand mehr Bestand haben. Das Beschwerderecht gibt nur Anspruch auf Berichtigung des Vollstreckungsverfahrens, nicht auch, wo an der angefochtenen Verfügung Mehrere beteiligt sind, auf einen ausschliesslichen « Beschwerdegewinn » entsprechend einem Prozessgewinn.

Die Rekurrentin hat somit am Ertrag der Lohnpfändung seit dem Monat März 1938 ohne Einschränkung teilzunehmen, und am Ertrag des früher eingezogenen bzw. nach Massgabe der verschiedenen Beschwerdeentscheide einzuziehen gewesen Lohnes insoweit, als er monatlich Fr. 120.— überstieg. Das Betreibungsamt hat demgemäss einen neuen Verteilungsplan aufzustellen.

Ob sich der Rekursgegner Siegrist in günstigerer Lage befände, wenn die Rekurrentin nicht der gleichen, sondern einer vorgehenden Pfändungsgruppe angehörte, ist ohne Belang. Daher mag auch dahingestellt bleiben, ob sie solchenfalls bei ungenügender Deckung in ihrer Gruppe nicht hätte Nachpfändung verlangen oder sich der von Siegrist erwirkten erweiterten Lohnpfändung anschliessen können.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen und der angefochtene Entscheid insoweit aufgehoben.